

STATUTEN der Elternvereinigung des BRG Linz Fadingerstraße

Geänderte Version vom 16.01.2025

§ 1 Name, Status und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Elternvereinigung des Bundesrealgymnasiums Linz“.
2. Er ist ein gemeinnütziger, ideeller Verein i. S. d. Bundesabgabenordnung und des Vereinsgesetzes 2002.
3. Er hat seinen Sitz in Linz und erstreckt seine Tätigkeit vornehmlich auf das Gebiet der Landeshauptstadt sowie des Bundeslandes Oberösterreich.

§ 2 Zweck

1. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig.
2. Der Verein hat die Aufgabe, in steter Fühlung und gemeinsamer Arbeit mit dem Lehrkörper der Schule
 - ein gutes Einvernehmen zwischen Schule und Elternhaus zu fördern;
 - elterliche Grundrechte gegenüber der Schule zu vertreten;
 - die Vertretung der Elternschaft im Schulgemeinschaftsausschuss wahrzunehmen;
 - Möglichkeiten zur Weiterbildung der Eltern in allen Fragen der Bildung und Erziehung zu schaffen;
 - Hilfe für bedürftige Schülerinnen und Schüler anzubieten;
 - bei der Pflege der Beziehung zwischen Schule und Öffentlichkeit Hilfe anzubieten;
 - gemeinsame pädagogische Fragen durch Elternschaft und Lehrkörper zu beraten;
 - das Verständnis der Eltern für die von der Schule durchgeführte und zu leistende Erziehungs- und Unterrichtsarbeit zu vertiefen;
 - die Schule durch seine finanziellen Mittel in Anschaffungen besonderer Art zu unterstützen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Zwecks

1. Als ideelle Mittel dienen:
 - a. Zusammenkünfte der Mitglieder zur gegenseitigen Beratung;
 - b. Zusammenkünfte der Mitglieder mit dem Lehrkörper der Schule zur gemeinsamen Beratung von Fragen im Sinne des §2;
 - c. Zusammenarbeit insbesondere des Vereinsvorstandes mit der Schulleitung und dem Lehrkörper alle Fragen der Förderung der Schule und der Schülerinnen und Schüler betreffend;
 - d. Abhaltung von Vorträgen bildender Art, auch zusammen mit der Leitung der Schule;
 - e. Herausgabe und Verteilung von Druckerzeugnissen zur Förderung des Vereinszwecks;
 - f. Begleitende Unterstützung von Veranstaltungen der Schule;
 - g. Kontakte mit dem Lehrkörper; Weiterleitung der Anliegen der Elternschaft und der Schule an Behörden, politische Parteien, Gewerkschaften, Kammern, etc.;
2. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a. Mitgliedsbeiträge;
 - b. Erträge aus Veranstaltungen;
 - c. Zuwendungen (Spenden, Subventionen, Beihilfen) aus öffentlichen oder privaten Mitteln
 - d. Zinserträge;
 - e. Erbschaften und Legate.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind alle physischen Personen, die Eltern (Vater und/oder Mutter) von Kindern sind, welche das Bundesrealgymnasium Linz besuchen, oder an deren Stelle diejenigen Personen, welche der Hauptsache nach den elterlichen Befugnissen in der Erziehung ausüben (Vormund, Pflegeeltern, Großeltern, Erzieher usw.), ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Einzahlung des Mitgliedsbeitrags und –vorbehaltlich eines Ereignisses i.S.d. § 6 – für die Dauer des Schulbesuches dieses Kindes.
3. Außerordentliche Mitglieder sind solche, deren Kind nicht das Bundesrealgymnasium Linz besucht und die den Vereinszweck vor allem durch Zahlung des Mitgliedsbeitrags fördern.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann wegen besonderer Verdienste um den Verein auf Antrag des Vorstands von der Hauptversammlung verliehen werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Ihm steht auch das Recht zu, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen zu verweigern. Fasst der Vereinsvorstand nicht binnen 3 Monaten einen ablehnenden Beschluss, der dem Beitrittswerber nachweislich zugestellt werden muss, so gilt das Mitglied mit der Einzahlung des Mitgliedsbeitrages als angenommen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, die ordentliche Mitgliedschaft auch durch Ausscheiden des Kindes aus dem Bundesrealgymnasium Linz oder durch Nichteinzahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger erfolgloser Mahnung nach Ablauf der gesetzten Nachfrist.
2. Mitglieder des Vorstandes bleiben auch nach Ausscheiden des Kindes aus dem Bundesrealgymnasium Linz Vereinsmitglieder bis zur Neuwahl ihrer Funktion, spätestens auf der nächsten ordentlichen Generalversammlung.
3. Ein vorzeitiger Austritt ist nur zum Ende eines Beitragszahlungszeitraums möglich und hat durch schriftliche, formlose Anzeige an den Vorstand zu erfolgen. Mündliche Austrittserklärungen sind unwirksam. Die Anzeige muss dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Austrittstermin zugegangen sein. Erfolgt sie später, so ist sie erst zum nächstmöglichen Austrittstermin wirksam, sofern der Vorstand nicht anderes beschließt. Das ausgetretene Mitglied hat die bis zum Ende seiner Mitgliedschaft aufgelaufenen Beiträge zu entrichten sowie die ihm vom Verein allenfalls zur Verfügung gestellten Utensilien zurückzustellen.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand aus wichtigen Gründen mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden, insbesondere
 - a. wegen eines groben Vergehens gegen Satzungen und Beschlüsse von Vereinsorganen;
 - b. wegen eines anstößigen, unehrenhaften oder vereinschädigenden Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.
5. Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der entsprechenden schriftlichen Mitteilung eine Berufung an das Schiedsgericht zulässig. Bis zu dessen Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
6. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Absatz 3 genannten Gründen von der Hauptversammlung über Antrag des Vorstands mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden. Gegen einen solchen Beschluss ist kein Rechtsmittel zulässig.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Nach Begleichung des jeweiligen Mitgliedsbeitrages ist jedes Mitglied berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Auch für Nichtmitglieder offene Vereinsveranstaltungen sind tunlichst als solche zu kennzeichnen.
2. Das Recht, in den Vorstand oder sonstige Vereinsorgane zu wählen oder gewählt zu werden, steht allen ordentlichen Mitgliedern zu.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins abträglich sein könnte.

4. Die Mitglieder haben die Satzungen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.
5. Jedes Mitglied ist berechtigt vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
6. Die Mitglieder sind in jeder Hauptversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
7. Zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen des Vereins gegen einen Organwarter kann die Mitgliederversammlung einen Sondervertreter bestellen. Dazu kann die Mitgliederversammlung jedenfalls auch von einem allfälligen Aufsichtsorgan einberufen werden.

§ 8 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:

- a. die Hauptversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Kontrolle.

2. Die Funktionsperiode der Organe gemäß Abs. 1 lit. b beträgt ein Jahr; sie dauert aber jedenfalls bis zur Wahl der entsprechenden neuen Organe. Eine – auch mehrmalige –Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Die Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

2. Eine außerordentliche Hauptversammlung hat innerhalb von 4 Wochen stattzufinden:

- a. auf Beschluss des Vorstands;
- b. auf Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung;
- c. auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder;
- d. auf einstimmigen Antrag der Kontrolle.

3. Zu allen Hauptversammlungen hat der Vorstand jedenfalls die ordentlichen Mitglieder zumindest 14 Tage vorher zu laden, zur ordentlichen Hauptversammlung auch die potentiellen Mitglieder (Eltern oder andere Erziehungsberechtigte neuer Schülerinnen und Schüler am Bundesrealgymnasium Linz oder solche, die bisher nicht Mitglied des Vereins waren) mit der Einladung, Mitglied des Vereins zu werden.

4. Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich und von mindestens fünf wahlberechtigten Mitgliedern unterschrieben einzureichen. Ausnahmsweise können solche Anträge auch noch bis zur Beschlussfassung der Tagesordnung eingebracht werden, wenn die Hauptversammlung dies beschließt. Alle ordnungsgemäß eingebrachten Anträge müssen in Beratung genommen werden.

5. Bei der Hauptversammlung sind sämtliche Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, wobei jedem dieser Mitglieder nur eine Stimme zukommt.

6. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig.

7. Zu einem Beschluss der Hauptversammlung ist, soweit in diesen Satzungen nichts anderes bestimmt ist, die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Einer Änderung dieser Satzungen müssen mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

8. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt die Obfrau / der Obmann oder ihre / seine Stellvertretung. Sind diese verhindert, führt das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr steht das Recht zu, in folgenden Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen:

- a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- b. Entlastung des Vereinsvorstands und der Kontrolle für die abgelaufene Funktionsperiode;
- c. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Kontrolle;
- d. Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge;
- e. Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften;
- f. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

2. Zur Durchführung von Wahlen ist von der Hauptversammlung ein Wahlausschuss zu bilden. Wenn kein rechtzeitiger Wahlvorschlag eingebracht wurde, hat der Wahlausschuss jedenfalls einen Vorschlag für die Wahl der Vorstandsmitglieder zu erstellen.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- a. Der Obfrau / dem Obmann und ihrer / seiner Stellvertretung;
- b. Der Kassierin / dem Kassier und ihrer / seiner Stellvertretung;

2. Der Vorstand kann bei Bedarf weitere wählbare Mitglieder (Beiräte), deren Zahl insgesamt jene der von der Hauptversammlung gewählten Vorstandsmitglieder nicht übersteigen darf, kooptieren. Gleiches gilt bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder. Ist mehr als die Hälfte der von der Hauptversammlung gewählten Vorstandsmitglieder ausgeschieden, so ist zum Zweck der Neuwahl des Vorstands eine außerordentliche Hauptversammlung abzuhalten.

3. Der Vorstand wird von der Obfrau / vom Obmann nach Bedarf einberufen. Er ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt ist jedes von der Hauptversammlung gewählte oder vom Vorstand kooptierte Vorstandsmitglied.

4. Die Obfrau / der Obmann führt den Vorsitz. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

5. Die Funktion eines Vorstandsmitglieds erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung durch die Hauptversammlung oder durch Rücktritt. Der Rücktritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes ist der Hauptversammlung gegenüber zu erklären.

6. Die Mitglieder der Kontrolle und die Vorsitzenden der gewählten oder vom Vorstand bestellten Ausschüsse nehmen an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns im Rahmen dieser Satzungen, der Beschlüsse der Hauptversammlung und seiner eigenen Beschlüsse zu führen.

2. Dem Vorstand kommen alle jene Aufgaben zu, die durch diese Satzungen nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. Insbesondere ist er berechtigt bzw. verpflichtet

- a. über die Aufnahme bzw. den Ausschluss von den Mitgliedern zu entscheiden;
- b. für einen geregelten Vereinsbetrieb zu sorgen;
- c. das Vereinsvermögen zu verwalten; bei Eingehen von finanziellen Verpflichtungen ist stets auf die finanziellen Möglichkeiten des Vereins Bedacht zu nehmen;
- d. die Hauptversammlung einzuberufen und dieser zu berichten;

e. die Vertreter der Elternschaft in den Schulgemeinschaftsausschuss des Bundesrealgymnasiums Linz zu entsenden.

3. Die Kassierin / der Kassier hat eine Einnahmen-/Ausgabenrechnung zu führen sowie ein Anlagen- und Vermögensverzeichnis zu erstellen und dieses laufend evident zu halten.

§ 13 Vertretung des Vereins

Der Obfrau / dem Obmann obliegt die Vertretung des Vereins nach außen, insbesondere gegenüber Behörden und dritten Personen. Im Falle ihrer / seiner Verhinderung wird die Obfrau / der Obmann in allen ihr / ihm zukommenden Aufgaben durch ihre / seine Stellvertretung vertreten; ist auch diese verhindert, obliegt die Vertretung dem an Lebensjahren ältesten Vorstandsmitglied. In wichtigen Angelegenheiten hat die Obfrau / der Obmann zuvor die Genehmigung des Vorstands einzuholen.

§ 14 Der Erweiterte Vorstand

1. Der Erweiterte Vorstand besteht aus

- a. den Vorstandsmitgliedern gemäß § 1 Abs. 1 und 2;
- b. den Klassenelternvertretern/innen.

2. Der Erweiterte Vorstand wird von der Obfrau / vom Obmann nach Bedarf einberufen. Er ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt ist jedes von der Hauptversammlung gewählte oder vom Vorstand kooptierte Vorstandsmitglied sowie jede/r Klassenelternvertreter/in.

3. Die Obfrau / der Obmann führt den Vorsitz. Der Erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

4. Die Mitglieder der Kontrolle und die Vorsitzenden der gewählten oder vom Vorstand bestellten Ausschüsse nehmen an den Sitzungen des Erweiterten Vorstands mit beratender Stimme teil.

§ 15 Aufgaben des Erweiterten Vorstands

Dem Erweiterten Vorstand obliegt

- 1. die Beschlussfassung in allen jenen Angelegenheiten, die nach diesen Satzungen an sich zu den Aufgaben des Vorstands gehören, hinsichtlich der jedoch der Vorstand im Einzelfall beschlossen hat, sie dem Erweiterten Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen;
- 2. die Beratung des Vorstands und die Abgabe von dessen Aufgabenkreis betreffenden Empfehlungen.

§ 16 Die Kontrolle

1. Die Kontrolle besteht aus zwei nicht dem Vorstand angehörenden Mitgliedern, die von der Hauptversammlung verpflichtend zu wählen sind (Rechnungsprüfer/in). Die Rechnungsprüfer/in sind unabhängig und unbefangen und dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Mitgliederversammlung angehören. Eine – auch mehrmalige – Wiederwahl ist zulässig.

2. Die Kontrolle hat die satzungsgemäße Führung des Vereines, das Vorliegen von Beschlüssen in allen wichtigen und finanziellen Fragen, die Einhaltung aller Beschlüsse der Organe sowie die zweckmäßige, wirtschaftliche und sparsame Abwicklung des Vereinsbetriebs laufend zu prüfen und zu überwachen und allfällige Missstände und Verbesserungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Die finanzielle Gebarung ist regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, eingehend zu prüfen.

3. Die Kontrolle ist zu allen Sitzungen der Vereinsorgane einzuladen.

4. Die Kontrolle ist grundsätzlich nur der Hauptversammlung verantwortlich und hat dieser in geeigneter Weise über ihre Tätigkeit zu berichten. Auf ausdrückliches und begründetes Verlangen des Vorstands hat sie im Einzelfall Überprüfungen vorzunehmen.

5. Scheidet ein Mitglied der Kontrolle vor Ablauf der Funktionsperiode aus, so hat der Vorstand im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern der Kontrolle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren.

§ 17 Das Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden zivilrechtlichen Streitigkeiten. Vor der Befassung staatlicher Behörden oder der Gerichte ist die Streitigkeit zwingend dem Schiedsgericht vorzulegen. Der Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Scheitert ein solcher Schlichtungsversuch, lehnt ihn das Schiedsgericht ab oder hat es binnen 6 Monaten nach Antragstellung auf Einleitung eines

Schlichtungsverfahrens noch keine Entscheidung getroffen, dann kann ein ordentliches Zivilgericht angerufen werden.

2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen stimmberechtigten Vereinsmitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von zwei Wochen nach der Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichts dem Vorstand 2 möglichst unbefangene Mitglieder namhaft macht. Diese wählen dann ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. **Den Streitparteien ist beiderseitiges Gehör zu gewähren.**

3. Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidungen im Rahmen der Satzungen und Beschlüsse schriftlich auszufertigen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

4. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts steht innerhalb eines Monats nach Zustellung die Möglichkeit einer schriftlichen Berufung an die nächste Hauptversammlung zu, die endgültig entscheidet.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden.

2. Bei dieser Hauptversammlung muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein und mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der freiwilligen Auflösung des Vereines zustimmen.

3. Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen der Leitung des Bundesrealgymnasiums Linz mit der Auflage zu übertragen, es für schulische Zwecke im Sinne der Vereinsaufgaben (§2: Zweck) zu verwenden. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung.

Die vorliegende Version der „Statuten der Elternvereinigung des BRG Linz Fadingerstraße“ wurden am 16. Jänner 2025 der Hauptversammlung zur Genehmigung vorgelegt und einstimmig beschlossen.

Mag. Jasmine Chansri
(Obfrau)

